

Protokoll Gemeindeversammlung Rickenbach

vom Donnerstag, 20. Juni 2024, 19.15 – 20.15 Uhr
Singsaal Schulhaus Hofacker, 8545 Rickenbach Sulz

Vorsitz	Karrer Andy, Vizepräsident
Protokoll	Maugweiler Beat, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	Gabriela Spalinger Gassenacker 2 8545 Rickenbach Sulz Arthur Bänziger Rosenstrasse 4 8545 Rickenbach Sulz
Anwesend	Anwesende Stimmberechtigte: 54 Nicht Stimmberechtigte: - Beat Maugweiler, Gemeindeschreiber - Reto Calzimiglia, Hauswart Schulhaus Hofacker
Presse	Bianca Blumer, Der Rickenbacher
Stimmrecht	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.
Traktandenliste	Es wird keine Änderung der Traktandenliste verlangt.

Traktanden

A-Geschäft

1

0 Führung

0.5 Gemeindeversammlung

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Wahl der Stimmzählenden

Aktenzeichen: 0.5.1-23.2952

Geschäft Nr. 1

Referent: Andy Karrer, Vizepräsident

Beschlussfähigkeit

Der Vizepräsident stellt fest, dass folgende Vorbereitungen ordnungsgemäss und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erledigt wurden:

- Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation und unter Beachtung der gesetzlichen Frist.
- Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften.
- Aktenaufgabe in der Gemeindeverwaltung und Veröffentlichung des beleuchtenden Berichts.

Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmzählenden

Als Stimmzählende werden folgende stimmberechtigten Personen vorgeschlagen und als gewählt erklärt:

- Gabriela Spalinger, Gassenacker 2, 8545 Rickenbach Sulz
- Arthur Bänziger, Rosenstrasse 4, 8545 Rickenbach Sulz

Stimmberechtigung

Die nichtstimmberechtigten Personen haben auf separaten Stuhlreihen Platz genommen.

Zahl der Stimmberechtigten

Die an der Gemeindeversammlung vorgenommene Zählung ergibt, dass 54 Stimmberechtigte anwesend sind.

Jahresrechnung 2023 Politische Gemeinde Rickenbach - Genehmigung

Aktenzeichen: 9.0.3-24.3124

Geschäft Nr. 2

Referent: Michael Frey, Finanzvorsteher

Sachverhalt

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 wurden mit Gemeinde-ratsbeschluss vom 25. März 2023 zuhanden der Gemeindeversammlung ge-nehmigt.

Erwägungen

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 17'487'787.90 und einem Ertrag von CHF 17'485'113.62 ab. Daraus resultiert ein Aufwandüber-schuss von CHF 2'674.28 gegenüber einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 198'400.00. Das Ergebnis ist somit um rund CHF 195'000.00 besser als budgetiert. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen zeigt Nettoinves-titionen von CHF 1'482'497.10. Budgetiert waren Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 4'810'000.00. Die Nettoinvestitionen sind somit um rund CHF 3'325'000.00 tiefer als budgetiert. Die Investitionsrechnung des Finanzvermö-gens zeigt im Jahr 2023 Nettoeinnahmen im Umfang von CHF 312'700.00.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Wasserversorgung schliesst mit einem Ge-winn von CHF 52'526.88 ab. Die Abfallwirtschaft weist im 2023 ein Gewinn von CHF 40'719.76 aus. Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Verlust von CHF 403'231.75 ab. Die Umstellung des Zweck-verbands Abwasserentsorgung Ellikon an der Thur in die IKA Thurtal führte zu diesem Verlust. Der Kostenbeitrag an die IKA ARA Thurtal ist im 2023 um CHF 160'000.00 höher als budgetiert. Dies begründet sich dadurch, dass die IKA ARA Thurtal im 2023 höhere Abschreibungen auswies. Ebenfalls wurden durch die Umstellung Investitionsbeiträge von CHF 230'000.00 ausserordentlich ab-geschrieben.

Die Spezialfinanzierungen weisen per Ende 2023 folgende Stände aus:

Wasserversorgung: CHF 3'217'124.00

Abwasserbeseitigung: CHF 232'572.58

Abfallwirtschaft: CHF 204'935.35

Die Bilanzsumme beträgt CHF 37'439'255.22. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 30% und das Nettovermögen bei CHF 1'275 pro Einwohner.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Der Jahresabschluss 2023 weist eine beinahe ausgeglichen Rechnung aus. Bei einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 198'400.00 ist dies ein posi-

tives Ergebnis. Die Mehreinnahmen resultieren aus den ordentlichen Steuern, Grundsteuern und dem Finanzausgleich. Die Mehrkosten kommen vor allem aus dem Bereich Bildung und Gesundheit.

Begründungen von erheblichen Abweichungen gegenüber dem Budget

Erfolgsrechnung:

Die Nettoaufwendungen in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Kultur Sport und Freizeit, Soziale Sicherheit steigen um gesamthaft CHF 130'000.00. Die Gesundheitskosten sind weiterhin ansteigend, gegenüber dem Budget steigen die Kosten um CHF 126'000.00. Der Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung weist tiefere Kosten von CHF 47'000.00 gegenüber dem Budget aus. Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung ist das Budget praktisch ausgeglichen (-700.40). Die grösste Kostensteigerung gegenüber dem Budget weist der Bereich Bildung mit CHF 680'000.00 aus.

Auf der Ertragsseite sind die Einnahmen der ordentlichen Steuern um CHF 283'000.00 höher als budgetiert. Bei den Grundsteuern konnten Mehreinnahmen von CHF 395'000.00 verzeichnet werden. Der Finanzausgleich weist ebenfalls ein Plus von CHF 365'000.00 aus.

Investitionsrechnung:

Die Nettoinvestitionen sind um 3.3 Millionen tiefer als budgetiert. Die Kosten der Gemeindehaussanierung beliefen sich im Jahr 2023 auf knapp 1.7 Millionen. Die Restkosten fallen im 2024 an. Die Schulraumplanung führte im 2023 zu weniger Investitionen im Bereich Bildung. Der Neubau des Trakt E folgt im 2024. Das Grundstück, welches im Baurecht der Genossenschaft Sunnezirkel abgetreten wurde, ist per 2023 vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen worden. Dies führte zu einer Investition im Verwaltungsvermögen von CHF 312'700.00. Das Werkleitungsprojekt Büelstrasse wird im 2024 umgesetzt, der Steinler ist weiterhin noch in Planung. Die Massnahmen zum Tempo 30 werden ebenfalls im 2024 umgesetzt. Bei den Anschlussgebühren Wasser und Abwasser konnten Mehreinnahmen von CHF 575'000.00 verzeichnet werden.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist Einnahmen von CHF 312'700.00 durch die Umgliederung des Grundstücks Sunnezirkel aus.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig sind. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach zu genehmigen.

Diskussion

Es findet keine Diskussion statt.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach ZH werden genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Rickenbach ZH weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	17'487'787.90
	Gesamtertrag	CHF	17'485'113.62
	Aufwandüberschuss	CHF	2'674.28
Investitionen Verwaltungsvermögen			
	Ausgaben	CHF	3'557'158.55
	Einnahmen	CHF	2'074'661.45
	Nettoinvestitionen	CHF	1'482'497.10
Investitionen Finanzvermögen			
	Ausgaben	CHF	0.00
	Einnahmen	CHF	312'700.00
	Nettoeinnahmen	CHF	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	37'439'255.22

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss abgezogen. Dadurch reduziert sich der Bilanzüberschuss auf CHF 18'491'186.64.

3. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
 - Rechnungsprüfungskommission, m.schindler@bluewin.ch
 - Finanzverwaltung, kevin.stanger@rickenbach-zh.ch
 - Akten

Revision Friedhof- und Bestattungsverordnung - Genehmigung

Aktenzeichen: 1.3.1-23.3036.5

Geschäft Nr. 3

Referent: Andy Karrer, Vizepräsident

Sachverhalt

Die heutige Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde am 28. November 2017 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Bei der gegenwärtigen Anwendung wurde festgestellt, dass gewisse Punkte in der Verordnung nicht abschliessend definiert sind und Einzelheiten durch separate Behördenerlasse geregelt wurden. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung und der aktuellen Bedürfnisse wird der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 gestützt auf Art. 13 Gemeindeordnung eine Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung zur Genehmigung unterbreitet. Falls diese angenommen wird, soll die neue Verordnung per 1. August 2024 in Kraft gesetzt werden.

Erwägungen

Aufgrund der Totalrevision der Gemeindeordnung, welche per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt wurde, liegt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen neu beim Gemeinderat.

Wichtigste Änderungen

Für Ortsbürger mit auswärtigem Wohnsitz sind keine vergünstigten Leistungen mehr vorgesehen.

Sämtliche Leistungen, welche die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu erfüllen hat, sind nicht Bestandteil einer kommunalen Friedhof- und Bestattungsverordnung und wurden deshalb entfernt.

Weil die Gemeinde einen Ort für Abdankungen ohne Konfessionseinschränkung zur Verfügung stellen muss, wurde für diesen Zweck der Unterstand auf dem Friedhof definiert.

Familiengräber können neu zwei Jahre vor Ablauf für weitere 20 Jahre verlängert werden. Vorher mussten diese 20 Jahre vor Ablauf erneuert werden. Aufgrund der Platzverhältnisse in einem Familiengrab ist neu geregelt, dass bei den ersten zwei Bestattungen Erdbestattungen möglich sind. Anschliessend können nur noch Urnen beigesetzt werden. Neu ist auch eine vorzeitige Räumung eines Familiengrabs möglich und in der Verordnung geregelt.

In einem Erdgrab sind nebst einem Sarg höchstens zwei weitere Urnen zulässig. Urnengräber dürfen höchstens mit zwei Urnen belegt werden. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung.

Die Regelungen im Zusammenhang mit Exhumierungen wurden aktualisiert.

Damit beim Gemeinschaftsgrab für Ordnung gesorgt werden kann, besteht grundsätzlich kein Anrecht für die Platzierung von individuellem Grab-schmuck. Im Ermessen der zuständigen Personen werden Blumen, etc. weiterhin toleriert.

Neu ist auch geregelt, dass pro Grab nur ein Grabzeichen gesetzt werden darf. Dies wurde bereits bis anhin so gehandhabt.

Die grundsätzlichen Regelungen auf dem Friedhof (Besuchszeiten, Verhalten, usw.) bleiben unverändert.

Die Gräberarten und Gräbermasse bleiben gleich.

Vorprüfung Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

Der Entwurf der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise und Bemerkungen aus der Rückmeldung wurden in der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 6. Mai 2024 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die vorliegende Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 zu genehmigen.

Diskussion

Es findet keine zusätzliche Diskussion statt.

Abstimmung

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

1. Die vorliegende Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung wird genehmigt. Nach Eintritt der Rechtskraft wird diese per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Leiterin Sicherheit, valentina.gemperle@rickenbach-zh.ch
 - Akten

D-Geschäft

4

0 Führung

0.5 Gemeindeversammlung

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Aktenzeichen: 0.5.1-23.2952

Geschäft Nr. 4

Es wurden keine Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz eingereicht.

D-Geschäft

5

0 Führung

0.5 Gemeindeversammlung

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Informationen / Fragen / Schluss

Aktenzeichen: 0.5.1-23.2952

Geschäft Nr. 5

Informationen von Andy Karrer, Vizepräsident und Bauvorsteher

- Ersatzwahl Mitglied Gemeinderat und Präsidium, 2. Wahlgang Präsidium
- Personelles Gemeindeverwaltung
- Revision Bau- und Zonenordnung
- Nächste Veranstaltungen

Informationen von Michael Frey, Sicherheitsvorsteher

- Aktueller Stand Einführung flächendeckende Tempo-30-Zonen

Informationen von Andy Greuter, Sozial- und Gesundheitsvorsteher

- Wohnungsnutzung saniertes Gemeindehaus

Informationen von Eva Meili, Primarschulpräsidentin

- Evaluationsbericht kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung
- Personelles Schulbetrieb
- Informationen zur geplanten Schulraumerweiterung

Fragen aus der Versammlung

Es werden keine Fragen zu weiteren Themen gestellt.

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung.

Auflage

Die gefassten Beschlüsse liegen während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Rekurse

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde, innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage, erhoben werden. Diese ist beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, einzureichen.

Andy Karrer bedankt sich bei den Teilnehmenden für die aktive Teilnahme an der Versammlung.

Für die Richtigkeit dieses Protokolls:

Beat Maugweiler, Gemeindeschreiber

Andy Karrer, Vizepräsident